

## Vollzug der StVO; Verkehrsrechtliche Anordnung für die Sattlerstraße

Seit längerem wird beobachtet, dass am Anfang der Sattlerstraße im Bereich der Anwesen Kramerstraße Hs.Nr.: 13 und 11 durch parkende Autos die Zufahrt von größeren Fahrzeugen, insbesondere der Müllabfuhr, nicht mehr möglich ist.

Aus diesem Grunde erlässt der Markt Grassau als sachlich und örtlich zuständige Straßenverkehrsbehörde gem. den §§ 44 und 45 StVO i.V.m. Art. 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) in der zuletzt gültigen Fassung aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs nachstehende verkehrsrechtliche

### ANORDNUNG

1. Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs wird für die Sattlerstraße folgende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen:
  - Absolutes Halteverbot durch Verkehrszeichen Nr. 283 StVO in der Sattlerstraße entlang des im Westen angrenzenden Grundstückes FINr. 1628/15 und des nach Osten angrenzende Grundstück FINr. 1628/22.
2. Im Vollzug dieser Anordnung werden die Verkehrszeichen vom Markt Grassau aufgestellt.
3. Diese Anordnung wird mit Aufstellung der Verkehrszeichen wirksam und endet mit deren Beseitigung.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung sind nach § 49 StVO Ordnungswidrigkeiten i.S. des § 24 StVG und werden mit Geldbuße geahndet.

MARKT GRASSAU  
20. Dezember 2021

  
Kattari  
1. Bürgermeister

Verteiler:

SG I/1 zur Veröffentlichung im Amtsblatt  
Ausgabe am: \_\_\_\_\_

Bauhof Grassau, Auftrag zur Aufstellung  
der Verkehrszeichen

PI Grassau zur Kenntnisnahme



Daten © : BayerGIS GmbH 08.12.2021

20m

Be

1628/29

Sattlerstrasse

Kramerstrasse

1628/22

1628/7

